# Bedingungen für Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten (Ausland)

## 1 Geltungsbereich

Für Instandhaltungsarbeiten (Inspektion, Wartung, Instandsetzung), Änderungsarbeiten und Wiederinbetriebnahme (nachstehend zusammen "Arbeiten" genannt) gelten diese Bedingungen. Ergänzend gelten die "Allgemeine Montagebedingungen (Ausland)" des Auftragnehmers.

## 2 Umfang und Ausführung der Arbeiten

2.1 Die Arbeiten werden vom Auftragnehmer je nach Zweckmäßigkeit in der Anlage des Bestellers oder in den Werken des Auftragnehmers ausgeführt.

2.2 Bei Arbeiten in der Anlage des Bestellers ist dem Personal des Auftragnehmers die Benutzung seiner Werkstätten zu ermöglichen.

2.3 Stellt sich bei den Arbeiten heraus, daß zusätzliche Leistungen oder Lieferungen notwendig sind, werden sie ohne weitere Mitteilung an den Besteller mit ausgeführt, es sei denn, der Besteller hat sich eine vorherige Zustimmung ausdrücklich vorbehalten.

2.4 Eine Rückgabe ausgebauter Teile erfolgt nur auf Grund besonderer Vereinbarung.

## 3 Mitwirkung des Bestellers

3.1 Die beim Besteller vorhandene technische Dokumentation des zu bearbeitenden Gegenstands ist dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

3.2 Sofern die benötigten Ersatzteile nicht zum Vertragsumfang gehören, müssen sie vom Besteller rechtzeitig bestellt und dem Auftragnehmer übergeben werden.

3.3 Der Besteller sorgt, falls erforderlich, für rechtzeitigen Transport des zu bearbeitenden Gegenstands.

## 4 Zeitangaben

Alle Zeitangaben über die auszuführenden Arbeiten sind unverbindliche Schätzungen.

## 5 Berechnung der Arbeiten

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Arbeiten nach Zeit und Aufwand berechnet. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu erstellenden technischen Unterlagen, Untersuchungsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen oder ähnliches.

5.2 Auf Wunsch wird dem Besteller vor Beginn der Arbeiten das Untersuchungsergebnis mitgeteilt. Für Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr. Verzichtet der Besteller aufgrund des Untersuchungsergebnisses auf die Ausführung der Arbeiten, werden ihm die Kosten der Untersuchung sowie des Auseinander- und Zusammenbaus berechnet.

5.3 Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und ohne besondere Vereinbarung nicht zurückgenommen.

5.4 Transporte und Lagerungen erfolgen zu Lasten des Bestellers.

## 6 Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern keine anderen Bedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung unverzüglich nach Rechnungseingang netto frei Zahlstelle in der vertraglich festgelegten Währung zu erfolgen.

6.2 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne daß es dazu einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne daß es dazu einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unbeschadet anderer oder weitergehender Rechte und Ansprüche werden jährlich Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz der Bundesrepublik Deutschland geschuldet. Durch die Zahlung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemäßer Zahlung nicht aufgehoben.

6.3 Im Falle eines Zahlungsverzugs, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Nachsuchung eines Vergleichs oder Moratoriums, werden sämtliche Forderungen sofort fällig.

## 7 Gefahrtragung

Der Besteller trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts des zu bearbeitenden Gegenstands während Transport, Lagerung und Ausführung der Arbeiten, auch wenn diese in den Werken des Auftragnehmers erfolgen.

## 8 Haftung

8.1 Unabhängig vom Ort der Ausführung trägt der Auftragnehmer für den zu bearbeitenden Gegenstand keine Haftung für irgendwelche Schäden, die während der Hin- und Rücksendung, der Lagerung oder während der Ausführung der Arbeiten entstehen.

8.2 Im übrigen gelten die Regelungen der „Allgemeinen Montagebedingungen (Ausland)“ des Auftragnehmers. .

## 9 Versicherungen

Der Besteller hat auf seine Kosten den Abschluß der notwendigen Versicherungen zur Deckung aller Schäden am zu bearbeitenden Gegenstand zu veranlassen. In diesen Versicherungsschutz ist der Auftragnehmer als Mitversicherter mit einzuschließen.

## 10 Gewährleistung

10.1 Vom Auftragnehmer direkt bearbeitete oder als Ersatzteile im Rahmen des Vertrags mitgelieferte und eingebaute Teile, die während der Gewährleistungszeit nachweislich infolge mangelhafter Ausführung der Arbeiten oder fehlerhaften, vom Auftragnehmer gelieferten Materials schadhaft oder unbrauchbar wurden, sind innerhalb angemessener Frist nach Wahl des Auftragnehmers instandzusetzen oder zu ersetzen. Voraussetzung ist, daß diese Mängel während der Gewährleistungszeit schriftlich gerügt werden. Die Kosten für An- und Abtransport sowie Aus- und Einbau trägt der Besteller.

10.2 Die Gewährleistung beträgt sechs Monate ab Beendigung der Arbeit.

10.3 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung, wenn die Arbeiten entgegen seiner Empfehlung nicht so bestellt wurden, wie er es für notwendig hielt.

10.4 Für Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung übernimmt der Auftragnehmer die Gewährleistung im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.

10.5 Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen Mängeln ist ausgeschlossen.

2288 c 052008.